



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

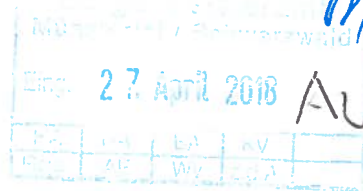
Bürgermeisteramt
Wasen 47
79244 Münstertal

Rechnungsprüfung und
Kommunalaufsicht

Stabsbereich 03
Frau Reger
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 423

Telefon: 0761 2187-8312
Telefax: 0761 2187-77 8312
E-Mail: kommunalaufsicht@lkbh.de

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung



**Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 und Wirtschaftspläne der
Eigenbetriebe Versorgungsbetriebe Münstertal und Breitbandnetz Münstertal für das Wirt-
schaftsjahr 2018;
Bestätigung der Gesetzmäßigkeit**

Freiburg, den 24.04.2018
Unser Zeichen: 03.1.13-2017-003488

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom dortigen Gemeinderat am 19.03.2018 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wurde uns gemäß § 81 Abs. 2 GemO vorgelegt.

Wir genehmigen gemäß § 87 Abs. 2 GemO den festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von **528.500,00 EUR**

--Fünfhundertachtundzwanzigtausendfünfhundert Euro--

und gemäß § 86 Abs. 4 GemO von dem festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 3.478.000,00 Euro einen Betrag in Höhe von **1.065.000,00 Euro**

--Eine Million Fünfundsechzigtausend Euro--.

Der die genehmigten Verpflichtungsermächtigungen übersteigende Betrag ist genehmigungsfrei.

Für den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.900.000,00 EUR ist eine rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 89 Abs. 3 GemO nicht erforderlich.

Wir bestätigen die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung gemäß § 121 Abs. 2 GemO.

Im Übrigen ist zum Haushaltsplan Folgendes zu bemerken:

Die Gemeinde Münstertal hat ihr Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2018 auf die kommunale Doppik umgestellt. Grundlage für das Aufstellungsverfahren des Haushaltsplanes bildet das am 04.05.2009 erlassene Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts (GBI. Seite 185/2009) und die am 11.12.2009 erlassene Gemeindehaushaltsverordnung (GBI. Seite 770/2009) zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.04.2016 (GBI. Seite 332/2016).

Einen zentralen Aspekt nimmt hierbei die Abbildung des vollständigen Ressourcenverbrauchs ein. Demnach wird nicht nur über Ein- und Auszahlungen eines Haushaltsjahres politisch entschieden, sondern auch darüber welches Vermögen (Gebäude etc.) in welchem Maße im Haushaltsjahr genutzt wird (Abschreibungen). Die Besonderheit der neuen Haushaltswirtschaft ist u.a. die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens von der Geldverbrauchs- auf die Ressourcenverbrauchsrechnung sowie die neue Haushaltssteuerung.

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich bezieht sich als Konsequenz aus dem Ressourcenverbrauchskonzept auf den Ergebnishaushalt und nicht wie bisher auf dem Gesamthaushalt aus Verwaltungs- und Vermögenshaushalt.

Die ordentlichen Salden von Ergebnishaushalt (und Rechnung) die jetzt auch alle periodengerechten Erträge und Aufwendungen, also umfassende Informationen enthalten, sind im neuen kommunalen Haushaltsrecht primär maßgebend für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Die Beurteilung der Frage, ob die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gewährleistet ist, hängt vor allem davon ab, ob sich gegenwärtig und mittelfristig Höhe und Entwicklung der Ergebnishaushaltsüberschüsse positiv entwickeln bzw. sich mindestens ausgeglichen gestalten und ob unter Einbeziehung der erkennbaren künftigen Erträge und Aufwendungen, Finanzierungs- und Folgekosten das Eigenkapital nicht angegriffen werden muss.

Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, in der Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen und Auszahlungen und die Finanzierungsmöglichkeiten darzustellen sind (§ 85 Abs. 1 und 2 GemO). Der Finanzplan soll auch für die einzelnen Jahre bei Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein und die Finanzierung der Investitionsmaßnahmen darstellen (§ 9 Abs. 4 GemHVO).

Anhand der vorgelegten Finanzplanung ist festzustellen, dass der Ergebnishaushalt weder im aktuellen noch in den folgenden Jahren ausgeglichen ist. Die Aufwendungen übersteigen durchgehend die Erträge und schließen jeweils im ordentlichen Ergebnis mit einem negativen Saldo ab. Das Defizit für die Jahre 2018 bis 2021 beläuft sich auf insgesamt rund 1.000.000,00 Euro. Dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs, der nach § 85 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 GemHVO auch für den Finanzplanungszeitraum gilt, wird insoweit nicht Rechnung getragen.

Anhand der Daten der mittelfristigen Finanzplanung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden, ob und gegebenenfalls inwieweit die dauernde Leistungsfähigkeit hierdurch gefährdet ist, da nicht erkennbar ist, in welcher Form die ordentlichen Defizite im Ergebnishaushalt in den Folgejahren des Finanzplanungszeitraums ausgeglichen werden. Die Gemeinde hat Angesicht dieser Planzahlen im Interesse der Vermögenserhaltung und der intergenerativen Gerechtigkeit, wonach jede Generation die von ihr verbrauchten Ressourcen durch Entgelt und Abgaben wieder ersetzen soll unbedingt eine Besserung der Ertragslage im Ergebnishaushalt herbeizuführen.

Wir bitten daher künftig nachrichtlich im Gesamtergebnishaushalt die Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen darzustellen (§ 2 Abs. 1 Nr. 25 ff. GemHVO) und dem Haushaltsplan eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen (Anlage 13 zu § 1 Abs. 3 Nr. 5, § 23 GemHVO), eine Übersicht der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität (Anlage 5 zu § 1 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO) sowie gegebenenfalls sonstige Erläuterungen zu einzelnen Ansätzen (§ 17 GemHVO) beizufügen.

Unter Zugrundelegung der aktualisierten Orientierungsdaten aufgrund der November-Steuerschätzung 2017, wie vom Ministerium mit Schreiben vom 21.11.2017 mitgeteilt, kann die Gemeinde bei der Einkommenssteuer und den Schlüsselzuweisungen mit Mehreinnahmen von rund 178.000,00 Euro rechnen (Gt-Info Nr. 0772/2017).

Die zu erwartenden Mehreinnahmen haben zur Folge, dass sich der Kreditaufnahmebedarf voraussichtlich entsprechend mindert. Unbeschadet der mit dieser Verfügung erteilten rechtsaufsichtsbehördlichen Gesamtgenehmigung der Kredite gehen wir davon aus, dass nach Maßgabe der Grundsätze der Einnahmebeschaffung gemäß § 87 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 78 Abs. 2 und 3 GemO dieser Umstand bei der Inanspruchnahme von Kreditmitteln hinreichend berücksichtigt wird.

II

Die Gesetzmäßigkeit des am 19.03.2018 beschlossenen Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2018 für **den Eigenbetrieb Versorgungsbetriebe Münstertal** wird nach § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Für den im Feststellungsbeschluss vorgesehenen Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 251.440,00 EUR

--Zweihunderteinundfünfzigtausendvierhundertvierzig Euro--

wird gemäß § 12 Abs. 1 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO und von dem im Feststellungsbeschluss festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 726.000,00 Euro einen Betrag in Höhe von 543.000,00 Euro

--Fünfhundertdreißigtausend Euro--

gemäß § 12 Abs. 1 EigBG in Verbindung mit § 86 Abs. 4 GemO die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 157.000,00 EUR

--Einhundertsiebenundfünfzigtausend Euro--

wird gemäß § 12 Abs. 1 EigBG in Verbindung mit § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

III

Die Gesetzmäßigkeit des am 19.03.2018 beschlossenen Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2018 für **den Eigenbetrieb Breitbandnetz Münstertal** wird nach § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Für den im Feststellungsbeschluss vorgesehenen Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 182.400,00 EUR

--Einhundertzweiundachtzigtausendvierhundert Euro--

wird gemäß § 12 Abs. 1 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO und von dem im Feststellungsbeschluss festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 150.000,00 Euro einen Betrag in Höhe von 98.000,00 Euro

--Achtundneunzigtausend Euro--

gemäß § 12 Abs. 1 EigBG in Verbindung mit § 86 Abs. 4 GemO die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Auf die Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung und der Auslegung des Haushaltsplanes gemäß § 81 Abs. 3 GemO wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Reger